



Antrag auf Anordnung einer verkehrsregelnden Maßnahme nach § 45 StVO

(Der Antrag ist mind. 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen)

An die zuständige Behörde

Vogelsbergkreis
Der Landrat
Untere Straßenverkehrsbehörde
Bahnhofstraße 79
36341 Lauterbach

Wird von der Behörde Ausgefüllt
Antragsnummer:

per Mail: verkehrsbehoerde@vogelsbergkreis.de

per Fax: +49 6641 977-5964

Bauausführende Firma:

Antragssteller ☐ Ja

Die Verkehrssicherung übernimmt die Baufirma ☐ Ja

Firma:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	

Verkehrssicherungsunternehmen:

Antragssteller ☐ Ja

Firma:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	

Angaben zur Baumaßnahme:

Grund der Sperrung:		
Lage der Baustelle: Straßenbezeichnung B, L, K und Ort bzw. zwischen welchen Orten		
Art der Sperrung:	Fahrbahn ☐ eingeengt ☐ halbseitig ☐ vollständig Geh- und Radweg ☐ eingeengt ☐ halbseitig ☐ vollständig	
Angaben zur Restfahrbahnbreite :	(bei halbseitiger Sperrung mind. 3 m bei Einengung mind. 6 m)	
Länge des gesperrten Abschnitts (in Meter):		
Dauer der Sperrung:	von / am:	bis:

Angaben zur Verkehrsregelung und -sicherung:

Die Unterlagen sind vom Antragsteller beizufügen!

Für die Regelpläne gilt die RSA 21

☐	Regelplan
☐	Verkehrszeichenplan
☐	Lageplan

Verkehrssicherungspflichtiger/Verantwortlicher:

Nach der RSA 21 ist die Vorlage eines gültigen MVAS Nachweises vorgeschrieben. Bitte legen Sie diesen vor.

Name:	
Handy-Nummer:	
Firma (wenn Abweichend):	
Anschrift der Firma:	
PLZ und Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Des Weiteren wird zugesichert, dass bei Aufgrabungen eine Sondernutzungserlaubnis beim zuständigen Träger der Straßenbaulast beantragt wurde.

Für die Richtigkeit der Angaben: _____
Datum Unterschrift

Weitere Hinweise:

§ 46 Abs. 6 StVO:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Der Antrag ist bei einer Sperrung mit Umleitung mindestens **2 Wochen** und bei einer Sperrung mit Regelplan mindestens **1 Woche** vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nur somit kann eine rechtzeitige Genehmigung der Sperrung gewährleistet werden.

In begründeten Ausnahmefällen, die eine unverzügliche Durchführung erforderlich machen, kann auch eine kürzere Vorlaufzeit akzeptiert werden. Wie z.B. Rohrbrüche oder Kabelstörungen.

Zuständigkeiten im Vogelsbergkreis (Innerorts und Außerorts)

- Bei Maßnahmen, die die Bundesstraße betreffen = **Vogelsbergkreis**
- Bei Maßnahmen, die die Landesstraßen betreffen = **Vogelsbergkreis**
Ausnahme: Städte und Gemeinden über 7.500 Einwohner
(Alsfeld, Lauterbach, Mücke, Schlitz, Schotten)
hier ist der Antrag bei der zuständigen **Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung** zu stellen
- Bei Maßnahmen, die die Kreisstraßen betreffen = **Stadt-/Gemeindeverwaltung**
- Bei Maßnahmen, die die Gemeindestraßen betreffen = **Stadt-/Gemeindeverwaltung**
- Bei Maßnahmen, wovon zwei Gemeinden betroffen = **Vogelsbergkreis** (hier gibt es aber Ausnahmen!)